

Reglement der Beschwerdekommision

1. Zweck

Die Beschwerdekommision ist zuständig für die unabhängige Behandlung von Beschwerden innerhalb der Partei. Sie sorgt für ein faires, transparentes Verfahren.

2. Zuständigkeit

Die Beschwerdekommision behandelt insbesondere:

- Beschwerden gegen Beschlüsse oder Entscheide von Parteiorganen
- Beschwerden wegen Verletzung von Parteistatuten, Reglementen oder Grundsätzen
- Konflikte zwischen Parteimitgliedern, sofern keine andere interne Stelle zuständig ist

Nicht zuständig ist sie für politische Meinungsverschiedenheiten ohne Regelverletzung.

3. Zusammensetzung

1. Die Beschwerdekommision besteht aus 3 Mitgliedern sowie 1 Ersatzmitglied.
2. Die Mitglieder werden in der Jahresversammlung gewählt.
3. Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen nicht dem Vorstand und der Revision angehören.
4. Die Kommission konstituiert sich selbst.

4. Unabhängigkeit und Ausstand

1. Die Beschwerdekommision handelt unabhängig und weisungsfrei.
2. Mitglieder treten in den Ausstand, wenn sie persönlich betroffen sind oder ein Interessenkonflikt besteht.

5. Einreichung von Beschwerden

1. Beschwerden sind in textform einzureichen.
2. Die Beschwerde muss enthalten:
 - Name und Kontaktdaten der beschwerdeführenden Person
 - Darstellung des Sachverhalts
 - Bezeichnung des angefochtenen Entscheids oder Verhaltens
 - Begehren (was verlangt wird)
3. Beschwerden sind innert 30 Tagen nach Kenntnis des Sachverhalts einzureichen. In Ausnahmefällen kann die Beschwerdekommision auch nach Ablauf der Frist auf die Beschwerde eintreten.

6. Verfahren

1. Die Beschwerdekommision bestätigt den Eingang der Beschwerde.
2. Betroffene Parteien erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
3. Die Kommission entscheidet auf Grundlage der Akten; sie kann bei Bedarf Anhörungen durchführen.
4. Das Verfahren ist vertraulich.

6a. Beschwerden mit möglicher Rechtsverletzung / Schutz der Betroffenen

1. Enthält eine Beschwerde Hinweise auf schwere Rechtsverletzungen (insbesondere strafrechtlich relevante Handlungen wie sexuelle Belästigung, sexuelle Übergriffe, Gewalt,

- Drohungen oder Diskriminierung), weist die Beschwerdekommision die betroffene Person auf externe zuständige Stellen (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Fach- oder Beratungsstellen) hin.
2. Die Beschwerdekommision kann –mit Einverständnis der betroffenen Person –den Sachverhalt ganz oder teilweise an die zuständige Behörde weiterleiten.
 3. In Fällen, in denen eine akute Gefährdung oder ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die Weiterleitung auch ohne Einverständnis erfolgen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
 4. Die interne Behandlung der Beschwerde kann sistiert oder beschränkt werden, solange externe Abklärungen laufen.
 5. Die Beschwerdekommision trifft geeignete Massnahmen zum Schutz der betroffenen Person, insbesondere:
 1. Wahrung der Vertraulichkeit
 2. Beschränkung des Zugangs zu Informationen
 3. Empfehlung vorsorglicher Massnahmen an zuständige Parteiorgane (zum Beispiel Sistierung der Mitgliedschaft während des Verfahrens)
 6. Die Beschwerdekommision kann die Behandlung einer Beschwerde ganz oder teilweise ablehnen oder einstellen, wenn
 1. der Gegenstand der Beschwerde eine schwere mögliche Rechtsverletzung darstellt, die primär durch staatliche Stellen zu klären ist, oder
 2. eine sachgerechte Behandlung durch die Beschwerdekommision nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

In diesem Fall informiert die Beschwerdekommision die betroffene Person über geeignete externe Anlaufstellen.

7. Entscheid

1. Die Beschwerdekommision entscheidet auf Grundlage der Statuten, Reglemente und Grundsätze der Partei.
2. Die Beschwerdekommision entscheidet mit Mehrheit.
3. Der Entscheid wird schriftlich begründet und den Parteien mitgeteilt.
4. Mögliche Entscheide sind insbesondere:
 - a. Abweisung der Beschwerde
 - b. Gutheissung der Beschwerde
 - c. Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen oder Entscheiden von Parteiorganen
 - d. Empfehlung von Massnahmen an ein Parteiorgan

8. Rechtsmittel

Sofern die Parteistatuten nichts anderes vorsehen, ist der Entscheid der Beschwerdekommision parteiintern endgültig.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 21.04.2026 in Kraft.